

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 18. Dezember 1959	Nr. 29
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30.10. 59	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas.....	307
10.11.59	Anordnung zur Berichterstattung über die Erfüllung des Valutaplanes	317
16.11.59	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff.....	318

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas.

Vom 30. Oktober 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sowie auf Grund des § 5 der Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 472) und des § 7 Abs. 2 und § 10 der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 490) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas — Allgemeine Gaslieferungsbedingungen — sind verbindlich

- für die Lieferung von Gas aus dem Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe (öffentliches Versorgungsnetz) an Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes,
- für die Lieferung (Einspeisung) von Gas in das öffentliche Versorgungsnetz durch Betriebe gemäß * § 2 des Vertragsgesetzes,
- für die Lieferung von Gas zwischen den sozialistischen Energieversorgungsbetrieben.

Lieferung von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz

§ 2

Vertrag über die Lieferung von Gas

(1) Über die Lieferung von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sind zwischen den sozialistischen Energieversorgungsbetrieben (EVB) als Lieferer und den Betrieben sowie Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes als Abnehmer Verträge zu schließen.

(2) Mit Abnehmern, die über eine Anschlußanlage mehr als 3000 m³ Gas im Monat oder mehr als 25 000 m³ Gas im Jahr beziehen (Großabnehmer), ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster I (s. Anlage) zu schließen.

(3) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Vertrag mit der Genehmigung des über einen zur Ausführung von Gasanlagen berechtigten Hersteller eingereichten Antrages auf Anschluß, Erweiterung oder Änderung

der Abnehmeranlage durch den EVB zustande, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Abnehmeranlage,

(4) Im übrigen gilt jede Entnahme von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder aus einer Abnehmeranlage durch Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes als Anerkennung dieser Bedingungen.

(5) Der Vertrag über die Lieferung von Gas gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird. Die Bestimmungen über die Vorlage der Kontingente werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Vorbereitender Vertrag

(1) Großabnehmer haben dem EVB, sofern sich für das folgende Planjahr ihr Bedarf an Gas gegenüber dem des laufenden Planjahres ändert, bis zum 31. August des laufenden Jahres den Bedarf an Gas für das folgende Planjahr anzugeben. Die gleiche Verpflichtung haben neu hinzukommende Großabnehmer.

(2) Großabnehmer gemäß Abs. 1 haben mit dem EVB über ihren Bedarf an Gas unter Zugrundelegung des Vertragsmusters I einen vorbereitenden Vertrag zu schließen. Der darin vorgesehene Bedarf ist die Grundlage für die Materialbedarfsplanung des Großabnehmers.* Die Verhandlungen über den Abschluß des vorbereitenden Vertrages sollen bereits im Juli des laufenden Jahres aufgenommen werden.

(3) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem anderen Partner mitzuteilen, ob seine staatlichen Aufgaben (beim Abnehmer der bestätigte Materialbedarfsplan) mit den Verpflichtungen aus dem vorbereitenden Vertrag übereinstimmen. Besteht zwischen den Verpflichtungen im vorbereitenden Vertrag und den staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner Übereinstimmung, so gilt der vorbereitende Vertrag als Vertrag über die Lieferung von Gas weiter.

(4) Der vorbereitende Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn er mit den staatlichen Aufgaben eines der Vertragspartner nicht übereinstimmt.

* Zur Zeit gemäß Vordruck M 17 E (zu beziehen über den IVEB Vordruck-Leitverlag, Dresden).